

der Schule/des Ausbildungsbetriebes

Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten im Bereich des naldo:

Vorname/Name

Adresse

besucht bei uns den Unterricht/steht bei uns in Ausbildung und ist damit berechtigt, gemäß 5.6.1 der naldo-Tarifbestimmungen (siehe unten) Schülermonatskarten zu nutzen bis zum

Datum Schul-/Ausbildungsende

Schul-/Ausbildungsort

ggf. Berufsbezeichnung gemäß Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe



Datum, Stempel und Unterschrift der Schule/des Ausbildungsbetriebes (Diese Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.)

Die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffern 2.a bis 2.g und 2.i durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffer 2.h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar.

Schülermonatskarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Darüber hinaus sind Schülermonatskarten nur in Verbindung mit dem Nachweis gemäß Nr. 5.6.1 gültig. Die in Ziffer 1 von Nr. 5.6.1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ansonsten sind bei einer Fahrausweisprüfung die Schülermonatskarte und der Nachweis gemäß Nr. 5.6.1 unaufgefordert vorzuzeigen.

- Schülermonatskarten werden ausgegeben:
- an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. schulpflichtige Personen unter 15 Jahren, sowie
 - nach Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. bei Personen ab 15 Jahren, an
 - Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolk-hochschulen;
 - Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsausbildung oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;

- Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragverhältnis im Sinne des § 26 BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 BBiG, § 36 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO), ausgebildet werden;
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslerngang besuchen;
- Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen;
- Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z.B. Meister, Techniker) in Vollzeit teilnehmen.